



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 7/24

08.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 18. September 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Siehe Aushang, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Balje Blatt 1730, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 231/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Balje	26	80/4	Gebäude- und Freifläche, Hörne-West 44	2407
	Balje	26	80/6	Landwirtschaftliche Fläche, Hörne-West	5348
	Balje	26	80/8	Landwirtschaftliche Fläche, Hörne-West	1218
	Balje	26	80/9	Wasserfläche, Hörne-Wet	1016

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 180.000,00 €

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

231/1.000 Miteigentumsanteil an einem Grundstück mit Landwirtschafts- und Wasserfläche sowie einem Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1700, zw. 1991 und 1999 saniert verbunden mit dem Sondereigentum im EG, Wohnfläche ca. 227 qm.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvnds.de (mit Gutachtendownload)
www.zvg-portal.de

Foitzik
Rechtspfleger